

## Auszug aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

vom 18. April 2017

### § 39 Gefährdungsstufen von Anlagen

(1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

#### Anmerkung:

Heizöl und Diesel sind in die WGK 2 eingestuft; Altöl unbekannter Herkunft ist der WGK 3 zuzuordnen.

#### Anlage 5

(zu § 46 Absatz 2)

#### Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen **außerhalb** von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen <sup>1, 2</sup>	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
<b>Zeile 1</b>		vor Inbetriebnahme <sup>3</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung <sup>4, 5</sup>	<b>bei Stilllegung einer Anlage</b>
<b>Zeile 2</b>	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	<b>A, B, C und D</b>

<b>Zeile 3</b>	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	<b>C und D</b>
<b>Zeile 4</b>	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	<b>unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t</b>
<b>Zeile 5</b>	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	<b>Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag</b>
<b>Zeile 6</b>	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m <sup>3</sup>	über 1 000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	<b>über 1 000 m<sup>3</sup></b>
<b>Zeile 7</b>	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden <sup>6</sup>	über 100 m <sup>3</sup>	über 1 000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	<b>über 1 000 m<sup>3</sup></b>
<b>Zeile 8</b>	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	<b>B, C und D</b>

<sup>1</sup> Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

<sup>2</sup> Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

<sup>3</sup> Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

<sup>4</sup> Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

<sup>5</sup> Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

<sup>6</sup> Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

## Anlage 6

(zu § 46 Absatz 3)

### Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen <sup>1,2</sup>	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
<b>Zeile 1</b>		vor Inbetriebnahme <sup>3</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung <sup>4,5</sup>	<b>bei Stilllegung einer Anlage</b>
<b>Zeile 2</b>	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D <sup>3</sup>	A, B, C und D alle 30 Monate <sup>4</sup>	<b>A, B, C und D</b>
<b>Zeile 3</b>	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranla- gen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	<b>B, C und D</b>
<b>Zeile 4</b>	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	<b>unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t</b>
<b>Zeile 5</b>	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	<b>über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag</b>
<b>Zeile 6</b>	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m <sup>3</sup>	über 1 000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	<b>über 1 000 m<sup>3</sup></b>
<b>Zeile 7</b>	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden <sup>6</sup>	über 100 m <sup>3</sup>	über 1 000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	<b>über 1 000 m<sup>3</sup></b>
<b>Zeile 8</b>	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	<b>B, C und D</b>

<sup>1</sup> Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

<sup>2</sup> Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

<sup>3</sup> Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

<sup>4</sup> Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

<sup>5</sup> Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

<sup>6</sup> Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.